OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153696/28/MK – 153697/3

Datum:
Linz, 3. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerden von 1. Ing. A__ und 2. B__, beide vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Ohlsdorf vom 12.03.2024, GZ: 612-1/12-2/2022, betreffend die straßenrechtliche Zustimmung zur Errichtung einer Stützmauer nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass der Spruch des bekämpften Bescheides zu lauten hat:

„Gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 wird die Zustimmung für die Errichtung einer Stützwand auf Gst.Nr. bbb, KG. D__, entlang der westlichen Grenze zu Gst.Nr. ccc, KG. D__, entsprechend der zur mündlichen Verhandlung vom 07.11.2024 nachgereichten Planskizze erteilt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Ohlsdorf (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 12.03.2024, GZ: 612-1/12-2/2022, wurde Ing. A__ und B__, beide (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die straßenrechtliche „Zustimmung für die Errichtung der entlang der westlichen Nachbargrundgrenze (Parzelle ccc, KG D__) geplanten und einen Abstand von 2,0 m zur öff. Wegparzelle ddd, KG D__ (Linzer Weg) aufweisenden Stützwand erteilt.“ Grundlage der Zustimmung war die Planskizze „reduzierte Ausführung – Deckblatt und Grundriss OG vom 22.07.2022“ zu Grunde.

I.2. Gegen diese bescheidmäßige Zustimmung erhoben die Bf am 04.04.2024 Beschwerde und führten im Wesentlichen begründend aus, dass sich aus den eingereichten Unterlagen insgesamt ein Abstand der geplanten Stützwand von 2 m zur öffentlichen Wegparzelle (Umkehrplatz) nicht ergebe. Die im Spruch angeführte Planskizze weise in dem darin enthaltenen 2 m-Bereich lediglich den Bereich der geänderten Ausführung im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung aus. Aus den weiteren vorgelegten Unterlagen ergebe sich aber eindeutig, dass die geplante Stützwand in diesem 2 m-Bereich bis zum Straßenniveau abfallend ausgeführt werden solle. Der Zustimmung liege daher ein von der Einreichung abweichender Sachverhalt zu Grunde.

I.3. Am 07.11.2024 wurde eine öffentlich mündliche Verhandlung durchgeführt, in der das Beschwerdevorbringen dahingehend konkretisiert wurde, dass seitens der Bf eine Detaildarstellung der beabsichtigten Situierung sowie der Abstandsverhältnisse zur Grundgrenze sowie zum Fahrbahnrand zur fachlichen Beurteilung vorgelegt werden soll.

Dies erfolgte mit Urkundenvorlage vom 07.11.2024.

I.4. In der verkehrstechnischen Beurteilung vom 14.11.2024 wurde festgestellt, dass durch die geplante Stützwand in der nunmehr dargestellten Form aus fachlicher Sicht keine Bedenken hinsichtlich der gefahrlosen Benützung des Wendehammers bestünden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie Einholung ergänzender Unterlagen bzw. Beweismittel. Auf der

Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der relevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier relevante Bestimmung des Oö. Straßengesetzes 1991 (Oö. StraßG 1991) lautet (auszugsweise):

„Schutz von Straßen

§ 18

Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauwerke und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. […]. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls können nähere Rahmenbedingungen über die Zustimmung vertraglich geregelt werden. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen sowie Befristungen, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Bei der verfahrensgegenständlichen Stützwand handelt sich um ein „Bauwerk“ iSd Begriffsbestimmung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013 (Oö. BauTG 2013), nämlich um „eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;“ (§ 2 Z. 5 leg.cit.). Sie liegt zumindest teilweise innerhalb des normativen Schutzbereiches. Die Bestimmung des § 18 Abs. 1 Oö. StraßG 1991 ist auf diese Stützwand daher anzuwenden.

Entsprechend der Formulierung dieser Bestimmung ist die straßenrechtliche Zustimmung (unter Umständen nach Maßgabe von Nebenbestimmungen) zu erteilen, wenn durch das Bauwerk die gefahrlose Benützbarkeit der Straße und Rücksichten auf zukünftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Aus der fachlichen Beurteilung vom 14.11.2024 ergibt sich die weiterhin mögliche gefahrlose Benützbarkeit der Straße (Wendehammer).

Zukünftige Straßenbaumaßnahmen sind nicht bekannt bzw. wurden diesbezüglich seitens der Straßenverwaltung keine Angaben gemacht. Zudem ist (auch laienhaft) nicht ersichtlich, wie durch die Errichtung einer Stützwand, die weder an die Grundstücksgrenze (ca. 0,41 m) noch an den Fahrbahnrand (ca. 0,86 m) heranreicht, Baumaßnahmen auf Straßengrund zukünftig beeinträchtigt werden sollten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Planskizze betreffend die Ausführung der Stützwand stellt einen integrierten Bestandteil der straßenrechtlichen Zustimmung dar.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger